

## **Richtlinie zur Förderung der Vereine in der Stadt Lauchhammer (Vereinsförderrichtlinie)**

### **1. Zuwendungszweck**

Die Stadt Lauchhammer gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie freiwillige Zuwendungen für Vereine der Stadt Lauchhammer (Vereinsförderung) für die Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Diese Vereinsförderung ist eine mitgliederbezogene Förderung.

Der Verein erhält für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen einmaligen Zuwendungsbetrag je Förderjahr.

Die Vereinsförderung ist nur für die Sicherstellung der Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwenden.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind nach den gesetzlichen Bestimmungen anerkannte gemeinnützige, nicht kommerziell tätige Vereine mit satzungsgemäßigem Sitz in der Stadt Lauchhammer. Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein.

Die Durchführung der Vereinstätigkeit entsprechend der satzungsgemäßen Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit muss auf dem Gebiet der Stadt Lauchhammer stattfinden. Ausgenommen hiervon sind insbesondere Trainingslager, Punktspiele und Ausflüge.

Die Zuwendungsempfänger sind Letztempfänger. Eine Weiterleitung an Dritte ist nicht gestattet.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Es wird erwartet, dass die zu fördernden Vereine im gesellschaftlichen Leben der Stadt Lauchhammer aktiv sind und an der Bereicherung dieses Lebens durch geeignete Beiträge mitwirken.

Die Vereine sollen außerdem:

- geeignete vereinseigene Anlagen zur schulischen Mitbenutzung zulassen,
- mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung in der Stadt Lauchhammer durchführen bzw. daran beteiligt sein,
- auf Wunsch der Stadt Lauchhammer bei städtischen Veranstaltungen kostenlos mitwirken,
- zur Absicherung der Durchführung von Wahlen/ Volksabstimmungen auf Anforderung durch die Stadt Lauchhammer pro Wahl-/ Abstimmungstag mindestens einen Wahlhelfer je Verein, welcher direkte oder indirekte Zuwendungen von der Stadt Lauchhammer bekommt, zur Verfügung stellen.

Der Wahlhelfer muss nicht Mitglied des Vereins sein, nicht zwingend in Lauchhammer wohnen, aber die nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, um als Wahlhelfer tätig zu sein.

Nicht gefördert werden Vereine, bei denen gewerbliche, private oder politische Interessen im weitesten Sinne vorherrschen.

Ausgeschlossen ist die Förderung nach dieser Richtlinie, wenn der Verein einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält. Als Nachweis ist mit Antragstellung die aktuelle Bestätigung des Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und der letzte Freistellungsbescheid für die Körperschafts- und Gewerbesteuer vorzulegen.

Der Verein muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 3 Jahre bestehen.

Falsche Angaben bei der Antragstellung haben grundsätzlich die Rückzahlung der gewährten Zuwendungen und den Ausschluss des Vereins von zukünftigen Fördermöglichkeiten zur Folge.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Vereinsförderung nach dieser Richtlinie stellt einen Festbetragszuschuss dar.

Gefördert wird nach Anzahl der Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Verein. Das heißt, der Verein erhält einen bestimmten Förderbetrag pro Mitglied.

Grundlage ist die Mitgliederstatistik des Landessportbund Brandenburg, Stichtag 01.01. des Förderjahres, bzw. eine Statistik eines sonstigen Dachverbandes. Besteht kein übergeordneter Verband erfolgt der Nachweis der Mitglieder nach der Mitgliederstatistik des Vereins.

Die Stadt Lauchhammer stellt für diese Vereinsförderung jährlich 80.000,00 Euro in den Haushalt ein.

Die Fördersumme je Verein errechnet sich wie folgt:

80.000,00 Euro geteilt durch die Anzahl aller gemeldeten Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aller eingereichten Anträge ergibt den ProKopf-Förderbetrag für das jeweilige Förderjahr. Der Zuschussbetrag für den einzelnen Verein ergibt sich aus dem ermittelten ProKopf-Betrag multipliziert mit der Anzahl der pro Verein gemeldeten Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Für die Berechnung werden nur die Mitgliederzahlen der Vereine zu Grunde gelegt, die nach dieser Vereinsförderrichtlinie die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen und die Anträge fristgerecht gestellt haben.

## **6. Verfahren**

### **a) Antragsverfahren**

Die Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der formgebundene Antrag ist dieser Richtlinie als Anlage beigefügt.

Notwendige Anlagen lt. Antrag sind bereits mit der Antragsstellung einzureichen.

Bei Wiederholungsanträgen in den Folgejahren kann auf die Angaben zum Antragsteller/ Abgabe von Nachweisen teilweise verzichtet werden, soweit sich keine Veränderungen bis zum Zeitpunkt der erneuten Antragstellung ergeben haben.

Der Antrag ist bis zum 31.01. des Jahres in dem die Förderung ausgezahlt wird, bei der Stadt Lauchhammer, Geschäftsbereich Bildung, Soziales und Bürgerservice, Liebenwerdaer Str. 69, 01979 Lauchhammer zu stellen.

Nach Ablauf der Antragsfrist eingegangene Anträge werden allein auf Grund ihrer Verspätung abgelehnt.

Die Anträge sind von den zur rechtlichen Vertretung befugten Personen zu unterschreiben.

Für Anträge, die im Jahr 2025 haushaltswirksam werden sollen, gilt nachfolgende Sonderregelung:

- Als termingerecht eingereicht gelten sämtliche Anträge, die bis zum 30.04.2025 eingereicht werden.
- Bereits vorliegende Anträge auf Zuwendungen, die nach der bisherigen Vereinsförderrichtlinie der Stadt Lauchhammer gestellt wurden, werden als Anträge nach dieser Richtlinie anerkannt, sofern sie auf die Kinder- und Jugendförderung nach dieser Richtlinie abzielen. Eventuell fehlende Unterlagen sind bis zum 30.04.2025 nachzureichen.

Werden fehlende Unterlagen nicht bis zum 30.04.2025 nachgereicht, gilt der Antrag als nicht fristgerecht eingereicht.

#### **b) Bewilligungsverfahren**

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch Bescheid des Geschäftsbereichs Bildung, Soziales und Bürgerservice der Stadt Lauchhammer, jeweils bis zum 30.06. des Förderjahres.

Für das Förderjahr 2025 erfolgt die Bewilligung abweichend bis zum 31.07.2025.

#### **c) Auszahlung**

Die Auszahlung an den Verein erfolgt auf der Grundlage des bestandskräftigen Zuwendungsbescheides.

#### **d) Verwendungsnachweisverfahren**

Die Einreichung eines Verwendungsnachweises ist nicht erforderlich.

### **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinsförderrichtlinie der Stadt Lauchhammer vom 24.06.2016, geändert am 28.09.2017 außer Kraft.

Über Anträge, die bereits im Jahr 2024 für das Jahr 2025 gestellt wurden, ist auf Grundlage dieser Richtlichtlinie zu entscheiden.

Lauchhammer, den .....

Mirko Buhr  
Bürgermeister



**Antrag auf Zuwendungen für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit  
gemäß der Vereinsförderrichtlinie der Stadt Lauchhammer in der jeweils  
geltenden Fassung für das Jahr \_\_\_\_\_**

Antragsteller

Verein: \_\_\_\_\_ Vertretungsbefugt(e): \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

*Bankverbindung:*

BIC: \_\_\_\_\_ IBAN: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit des Vereins liegt vor:  Ja  Nein

Der Verein unterhält einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb:  Ja  Nein

Zuwendungszweck: Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Gesamtmitglieder (Stichtag 01.01. des Förderjahres): \_\_\_\_\_

Anzahl der Kinder/Jugendlichen bis zum vollendeten  
18. Lebensjahr (Stichtag 01.01. des Förderjahres): \_\_\_\_\_

Beizufügende Unterlagen

1. Nachweis über die Anzahl der Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Stichtag 01.01. des Förderjahres) laut Statistik des Landessportbundes bzw. eines anderen Dachverbandes, im Ausnahmefall die Mitgliederstatistik des Vereins

+ bei Erstbeantragung bzw. Änderungen

2. aktuelle Bestätigung des Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und eine Kopie des letzten Freistellungsbescheides
3. aktuelle Satzung
4. aktueller Vereinsregisterauszug
5. Vertretungsbefugnis

Erklärung:

Die Vereinsförderrichtlinie der Stadt Lauchhammer wurde in der aktuellen Fassung zur Kenntnis genommen und anerkannt. Die Angaben in diesem Antrag (inkl. aller Anlagen) sind vollständig und richtig.

---

Datum und rechtsverbindliche Unterschrift (Stempel)